

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

17. Juni 1876.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Schießinstruktion. (Schluß.) — Aus dem deutschen Reich. (Schluß.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Eidgenossenschaft: Protokoll über die Verhandlungen zur Munitions-Probe vom 30. April 1876 — Ausland: Preußen: Feldmarschall Graf Moltke. Serbien: Militärische Vorbereitungen.

Schießinstruktion.

Von einem Basler Offizier.

(Schluß.)

Die betreffenden Fragen des Militärdepartements an die Vereine sind wohl der Mehrzahl Ihrer Leser bekannt, zum Ueberflus wiederholen wir dieselben hier noch einmal zur Orientirung.

- 1) Sind die Vereine, welche einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche sich zum Eintritt melden, aufzunehmen?
- 2) Sind die Offiziere und Unteroffiziere oder allfällig auch die Soldaten des Auszugs zu verpflichten, einem Schießvereine anzugehören?
- 3) Wie ist die Vorschrift des Gesetzes durchzuführen, daß die Schießvereine „organisiert“ sein sollen; ist eine militärische Organisation für Vornahme der Uebungen vorzuschreiben oder soll eine militärische Organisation selbst auf den Bestand des Vereins und seiner numerischen Stärke angepaßt, ausgedehnt werden?
- 4) Die Militärorganisation fordert militärische Vorschriften für die Uebungen.

Als solche könnten etwa aufgestellt werden:

- a. Schießen einer bestimmten Anzahl von Schüssen, z. B. bei 50 Schüssen auf folgende Distanzen:

10 Schüsse auf 300m	} Scheiben 1m 8/1m 8,
10 " " 400m	
10 " " 225m auf Scheiben 1m/1m,	
10 " " 200m " " Nr. V	

10 Schüsse im Tirailleurfener im Vorrücken und Rückzug auf eine der obigen Scheibenarten und die Distanz zwischen 600—225m umfassend oder bei größern Distanzen auf Kolonnenscheiben;

eine Schießübung des Vereins auf unbekannte Distanzen;

- b. zwei Uebungen im Distanzschützen;
- c. zwei obligatorische Unterrichtsstunden über Gewehrkenntniß und Gewehrreparaturen.

Für Cavallerievereine, welche mit Karabinern schießen, statt obiger Munitionsverwendung:

10 Schüsse auf 225m,

10 " " 300m,

eine Uebung im Tirailiren im Uebrigen frei.

Ist nun eine Vermehrung oder eine Verminderung dieses unmaßgeblichen Obligatoriums der Vereinsübungen wünschbar? und eventuell nach welcher Richtung?

- 5) Auf wie viele Distanzen und auf welche muß vom Einzelnen geschossen werden, um auf die Entschädigung des Bundes Anspruch machen zu können? (Obligatorische Distanzen.)
- 6) Sind nicht einzelne Schießtage, an welchen auf Dienst-Distanzen geschossen werden soll, als obligatorisch zu erklären, oder ist es genügend, wenn das einzelne Mitglied bei beliebigen Uebungen, welche das Jahr hindurch stattfinden, die obligatorische Zahl von Schüssen auf die obligatorischen Distanzen schießt?
- 7) Welche Zahl von Schüssen muß der Einzelne geschossen haben, um zu der Entschädigung berechtigt zu sein?
- 8) Es wird vorderhand von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Entschädigung ungefähr die gleiche sein werde, wie bisher.
Ist dieser Beitrag des Bundes nur unter der Bedingung abzugeben, daß auch die Kantone einen entsprechenden Beitrag leisten?
- 9) Sind an die Offiziere Gewehre, resp. Stutzer, zu verabfolgen?
- 10) Ist es möglich, die in Art. 104 und 139 vor-